



Stellungnahme

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**
BT-Drucksache 21/1496

und

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur
Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung
weiterer energierechtlicher Vorschriften**
BT-Drucksache 21/1497

und

Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für
einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
**zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes**
(hier: Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)
Ausschussdrucksache 20(9)053

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Berlin, 10. Oktober 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zu den Bundestagsdrucksachen

21/1496 Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts

21/1497 Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“

Wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie und zur Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme in diesem Rahmen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Abschaffung der Gasspeicherumlage

Die im Zuge der Energiekrise und von Gasspeicherfüllstandsvorschriften eingeführte Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG, die von den Bilanzkreisverantwortlichen regelmäßig an die Gaskunden weitergereicht wird, stellt eine erhebliche Belastung für viele Unternehmen dar und gefährdet deren internationale Wettbewerbsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die geplante Abschaffung sowie den finanziellen Ausgleich des Umlagekontos und die zukünftige Finanzierung von Absicherungsmaßnahmen durch den Bund ausdrücklich. Kritisch sehen wir dagegen die Verordnungsermächtigung zur „Wiedereinführung“ der Umlage, stellt sie doch eine erhebliche Hypothek für die Planungssicherheit der Betriebe dar.

Einführung der Absicherungspflicht

Die DIHK unterstützt die Einführung der Absicherungspflicht für Lieferungen an Endkunden. So können diese vor Preisspitzen geschützt werden. Allerdings erstreckt sich die Pflicht im Gesetzesentwurf nur auf Lieferungen an private Haushalte. Die Wirtschaft spricht sich mit ganz überwiegender Mehrheit dafür aus, die Absicherungsverpflichtung auszubauen und auf alle Lieferungen zu erstrecken, damit auch Unternehmen wirksam vor Preisspitzen geschützt werden können. Zudem sollte im Gesetz ein deutlicherer Rahmen vorgegeben werden, damit sie

ihre Wirkung entfalten kann. Dazu gehören etwa Vorgaben für den zeitlichen Vorlauf oder Hinweise zu Erfüllungsoptionen wie Terminmarktgeschäfte, Eigenerfüllung, bilaterale Geschäfte und flexible Verträge mit Endkunden.

Erleichterungen bei Netzanschlüssen und Beschleunigung der Energiewende/Freistellung für Nulleinspeiser

Aus der Perspektive der Wirtschaft fehlt in den vorliegenden Regelungsentwürfen eine wirkliche Beschleunigung für den Anschluss von Ladeinfrastruktur, Wärmepumpen, Erneuerbare-Energien-Anlagen und Speichern. Die DIHK schlägt daher eine Freistellung von der Netzanschlusspflicht für reine Eigenversorgungsanlagen vor, wenn diese sicherstellen, dass zu keiner Zeit Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Die DIHK spricht sich zudem für den Aufbau einer gemeinsamen Internetplattform der Netzbetreiber aus, um Prozesse des Netzanschlusses zu beschleunigen und Netzanschlusskapazitäten zu prüfen. Gleichwohl sollte ein entsprechendes digitales Verfahren auch für Netzanschlussbegehren ermöglicht werden.

Einführung einer Ersatzversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck

Die DIHK unterstützt die Einführung einer Ersatzversorgung in Mittelspannung und Mitteldruck. Die Energiekrise hat vor Augen geführt, dass Unternehmen auch in diesen Ebenen ohne Versorgung dastehen können und damit ihre Tätigkeit aufgeben müssen. Wir empfehlen allerdings die Regelung verbindlich zu machen (muss statt kann).

Klarstellung für hybride Speichernutzung

Bisher ist unklar, ob bivalent genutzte Speicher in Haushalten, Gewerbe und Industrie von der Regelung in § 118 Absatz 6 Satz 3 EnWG Gebrauch machen können. Dort ist geregelt, dass Speicher von Netzentgelten freigestellt sind, wenn sie Strom aus dem Netz entnehmen. Es sollte daher klargestellt werden, dass auch solche Speicher und nicht nur rein netzgekoppelte Speicher diese Regelung in Anspruch nehmen können. Dadurch können kurzfristig erhebliche zusätzliche Potenziale für mehr Flexibilität genutzt werden, was Strompreisausschläge glättet und vor allem Preisausschläge nach oben dämpft.

B. Inhaltliche Ausführungen

1) Zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts

Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen (§ 35e)

Mit der Regelung wird die Möglichkeit zur Erhebung der Gasspeicherumlage bei den Bilanzkreisverantwortlichen zum 31. Dezember 2025 beendet. Nach unserem Verständnis eliminiert sie aber auch die Refinanzierungsmöglichkeit über das Umlagekonto für eine etwaige Gasbeschaffung durch den Marktgebietsverantwortlichen im Zeitraum 01.08. bis 31.12.2025 – de-facto wird damit einer staatlich beauftragten Gasbeschaffung zur Absicherung des Versorgungsrisikos im Winter 2025/26 eine Absage erteilt.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Unternehmen begrüßt die Abschaffung der Gasumlage ausdrücklich, weil sie eine erhebliche Belastung gasverbrauchender Unternehmen darstellt und deren Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die strikte Absage einer staatlich beauftragten Gasbeschaffung zwischen 01.08. und 31.12.2025 ein gewisses Risiko darstellt. Da die Gesetzesbegründung ein solches Erfordernis als unwahrscheinlich angibt, aber nicht ausschließt, sollte zumindest die theoretische Option bis zum Ende des Jahres 2025 erhalten bleiben.

Erstattung der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen ab dem 1. Januar 2026 (§ 35f)

Die DIHK unterstützt grundsätzlich die Regelungen für die ab dem 1. Januar geltende Finanzierung der Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen durch den Bund. Gleichzeitig wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, die Umlage mittels Rechtsverordnung (§ 35h) wieder einzuführen, wenn auch unter engen Voraussetzungen. Diese Hintertür ist im Sinne der Planungssicherheit für die Wirtschaft kontraproduktiv und sollte daher gestrichen werden.

Übergangsregelung für die Umstellung des Umlageverfahrens (§ 35g)

Positiv ist aus DIHK-Sicht die in Absatz 7 vorgesehene Verpflichtung zur Weitergabe der Entlastung an die Endkunden und die im Weiteren dafür vorgesehene Beweislastumkehr. Damit wird eine breite und wirksame Marktdurchdringung der Entlastungsmaßnahme sichergestellt. Gasversorger sehen diese Regelung kritisch.

2) Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“

Zu § 5 Absatz 4a (neu), EnWG – Absicherungsstrategien

Auf Basis von § 5 Absatz 4a EnWG soll die Bundesnetzagentur die Möglichkeit haben, die Absicherungsstrategien der Stromlieferanten für ihre Energiebeschaffung zu überprüfen. Elektrizitätslieferanten müssen eigene angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten, um das Risiko von Änderungen des Strom- bzw. Gasangebots auf der jeweiligen Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Zudem müssen sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen.

DIHK-Bewertung

Aus Sicht der Wirtschaft ist es sehr zu unterstützen, dass die Bundesregierung eine Absicherungspflicht für Lieferanten einführt. Dadurch kann eine Marktunvollkommenheit beseitigt werden. Die Energiekrise hat gezeigt, dass die fehlende Absicherungspflicht zu einem „Free-Rider-Verhalten“ einzelner Lieferanten führen kann. Grundversorger mussten auf einmal Haushaltskunden und kleine Gewerbetreibende mitversorgen, hatten für diese aber keine Strommengen beschafft. Diese zusätzliche Beschaffung von Strom (und Gas) war mit erheblichen Kosten verbunden.

Größere Verbraucher in der Wirtschaft hatten während der Energiekrise das Problem, überhaupt noch einen Lieferanten zu finden. Häufig bestand die einzige Möglichkeit im Abschluss von spotmarktbasierten Verträgen, durch die die extrem hohen Preise von den Versorgern direkt an die Unternehmen durchgereicht wurden. Dies hat Unternehmen an den Rand der wirtschaftlichen Existenz gebracht. Eine Absicherungspflicht hätte diese Probleme verhindern können. Es wird durch den Referentenentwurf allerdings nicht gelöst. Er beschränkt sich auf die Absicherung von Belieferungen von Haushaltskunden. Wir empfehlen daher dringend, Lieferanten generell dazu zu verpflichten, alle belieferten Letztverbraucher gegen Preisrisiken abzusichern. Zudem weisen wir darauf hin, dass auch Preisrisiken mit abgesichert werden sollten, ansonsten wird das Problem der Energiepreiskrise nicht vollumfänglich adressiert. Zur konkreten Ausgestaltung der Absicherungspflicht verweisen wir auf die [Studie](#) von Connect Energy Economics zu diesem Thema. So sollte die Absicherungspflicht ab drei Jahre vor Lieferzeitpunkt einsetzen und dann graduell ansteigen.

Durch die Absicherungspflicht werden nicht nur Kunden besser vor Ausfällen ihrer Lieferanten geschützt, das Marktpreissignal an den Terminmärkten verbessert sich, wodurch auch der Wert von Versorgungssicherheit besser sichtbar wird. Dadurch erhalten Investoren in steuerbare Leistung mehr Anreize, in entsprechende Kapazitäten zu investieren.

Es stellt sich zudem die Frage, ob es nicht sinnvoll ist, auch für Gaslieferungen eine entsprechende Absicherung einzuführen. Schließlich betrafen die Probleme während der Energiekrise sowohl Strom- als auch Gaskunden.

Zu § 17 und 17a, EnWG (Ergänzung) – Netzanschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

Die vorliegende Novelle verzichtet auf die Ausführungen zu § 17 und 17a aus dem Referentenentwurf der EnWG-Novelle vom September 2024, welche im Nachgang des Branchendialogs aus der Breite der gewerblichen Wirtschaft geeint festgehalten wurden.

DIHK-Bewertung

Die vorliegende Novelle fällt mit dem Verzicht, Anschlussuchenden eine „Unverbindliche Netzanschlusssauskunft“ in einer festen Frist und in einem digitalen Verfahren bereitzustellen, deutlich hinter die Diskussion des Branchendialogs Netzanschlussverfahren aus dem vergangenen Jahr zurück. Verpflichtende Rückmeldefristen für Verteilnetzbetreiber und Rechtsfolgen bei Verstößen, analog zu § 52 EEG, sind sinnvolle und berechtigte Maßnahmen, die es jetzt einzuführen gilt, um die Bemühungen der Unternehmen um betriebliche Klimaneutralität nicht zu behindern. Die Prüfung des Netzanschlussbegehrens bis zur Netzanschlusszusage sollte innerhalb einer angemessenen und verbindlichen Frist rechtssicher erfolgen. Sofern der Fall auftritt, dass Netzbetreiber überhaupt keine Rückmeldung zu einem Netzanschlussbegehren geben, sollte die Anlage nach einer gesetzlich festgelegten Frist als genehmigt gelten. Das Konzept der „Genehmigungsfiktion“ des Beschleunigungspakts zwischen Bund und Ländern sollte auch hier konsequenterweise angewendet und in die vorliegende Novelle integriert werden.

Das Ausbleiben einer einheitlichen Regelung in Deutschland hat zur Folge, dass weiterhin ein zentrales Investitionshemmnis fortbesteht. Denn PV-Anlagen, Wärmepumpen, Ladepunkte oder Speicher sind gebaut, kommen aber aufgrund langwieriger Verfahren nicht ans Netz oder werden erst gar nicht errichtet. Damit verdienen diese Investitionen kein Geld, was ihre Refinanzierung gefährdet und Anreize für weitere Investitionen zugunsten des Unternehmensstandorts torpediert. Zugleich wird damit der Beitrag zu einer kosteneffizienten Energiewende erheblich verzögert und in seiner Akzeptanz geschwächt.

Freistellung von reinen Eigenversorgungsanlagen von Netzanschlusspflicht

Um die Situation zu entzerren und die Energiewende zu beschleunigen, schlägt die DIHK vor, reine Eigenversorgungsanlagen (Nulleinspeiser) von der Netzanschlusspflicht freizustellen. Soweit Betreiber von reinen Eigenversorgungsanlagen in Kundenanlagen sicherstellen, dass zu keiner Zeit Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, sollten keine Netzanschlussbegehren notwendig sein. Das heißt, die Anlage sollte ohne Zustimmung des Netzbetreibers unter folgenden Voraussetzungen in Betrieb genommen werden können:

- Der Anlagenbetreiber stellt technisch sicher, dass die Anlage jederzeit vollständig abgeschaltet werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass auch im Falle von weniger oder keiner Stromabnahme in der Kundenanlage kein Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- Durch den Abgleich zwischen Erzeugungszähler an der Stromerzeugungsanlage und dem Zähler am Netzverknüpfungspunkt kann auf Viertelstundenbasis nachgewiesen werden, dass der Strom vollständig in der Kundenanlage verbraucht wird.
- Die Netzbetreiber entwickeln ein bundesweit einheitliches Formular, mit dem die Anlage vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber gemeldet wird. Neben technischen Angaben, vor allem zur installierten Leistung, erklärt der Anlagenbetreiber, dass die Anlage jederzeit vollständig abgeschaltet werden kann.
- Die Anlage wird im Marktstammdatenregister als „Eigenversorgungsanlage“ gemeldet. Dafür wird dort eine separate Kategorie eingeführt.
- Netzbetreiber dürfen bei Nulleinspeisern keine Vorgaben zur verbauten Technik machen
- Kommt der Anlagenbetreiber seinen Pflichten nicht nach, kann der Netzbetreiber verlangen, dass die Anlage abgeschaltet wird und ein förmliches Netzanschlussverfahren durchlaufen werden muss, bevor die Anlage wieder in Betrieb genommen werden kann.
- Sollte der Anlagenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen wollen, muss ein reguläres Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt werden.

Zu § 20b (neu) EnWG – Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs

Der neue § 20b EnWG verpflichtet Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen eine gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs zu errichten und dauerhaft zu betreiben.

DIHK-Bewertung

Der Aufbau einer gemeinsamen Internetplattform ist ein richtiger Schritt und sollte die dringend benötigte Digitalisierung im Rahmen der Energiewende vorantreiben. Aus der Perspektive der gewerblichen Wirtschaft sind dabei insbesondere einheitliche Verfahren über die zahlreichen Verteilnetzbetreiber hinweg von zentraler Bedeutung und sollten mit Blick auf Verfahren zum Netzanschlussbegehren sowie dessen tatsächlichen Anschluss einheitlich ergänzt werden.

Zu § 38a (neu) EnWG – Übergangsversorgung

Mit der neuen Regelung zur Übergangsversorgung soll die in der Energiekrise für einen kurzen Zeitraum eingeführte Regelung der sog. Notversorgung (§ 118c) ansatzweise in eine längerfristige Regelung überführt werden.

DIHK-Bewertung

Die Energiekrise hat sehr eindrücklich gezeigt, dass auch für Betriebe jenseits von Niederspannung und Niederdruck eine Ersatzversorgung notwendig, sogar überlebensnotwendig, sein kann. Vor diesem Hintergrund ist die Intention der neu geschaffenen Übergangsversorgung für Letztverbraucher in Mittelspannung und Mitteldruck, ähnlich der Ersatzversorgung für Letztverbraucher in Niederspannung bzw. Niederdruck nach § 38 EnWG, begrüßenswert. Allerdings handelt es sich hier um eine fakultative Lösung, die zwischen dem Betreiber von Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz und dem zuständigen Grundversorger getroffen werden kann, nicht muss.

Gerade die Erfahrungen der Energiekrise haben aber gezeigt, dass der grundsätzlich zu bejahenden Eigenverantwortung von Gewerbebetrieben und Industrieunternehmen in Mittelspannung und Mitteldruck nicht zwangsläufig ein entsprechendes energiewirtschaftliches Angebot gegenübersteht. Insofern plädieren wir für eine flächendeckende und verpflichtende Einführung der Übergangsversorgung. Mit Blick auf die rechtlich eingeführte Option der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (ähnlich der Ersatzversorgung), trägt auch das Argument einer möglichen Überforderung der Grundversorger nicht. Zudem stellt sich die Frage, ob die Übergangsversorgung nicht auch auf höhere Spannungsebenen erstreckt werden sollte.

§ 40 Abs. 3 Nr. 5 EnWG (Neu)

Die Emissionszertifikate für die nationalen CO₂-Preise nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden von den Gaslieferanten bislang zu Festpreisen gekauft und die Preise sodann an die Letztverbraucher weiter gewälzt. Bislang waren die Energielieferanten verpflichtet, auf der Rechnung auszuweisen, wie hoch der CO₂-Preis Anteil ist. Die Ausweispflicht ist in § 40 Absatz 3 Nr. 5 EnWG geregelt. Diese Regelung ist aber bis zum 31.12.2025 befristet.

DIHK-Bewertung

Ab dem kommenden Jahr werden die CO₂-Zertifikate nicht mehr zu Festpreisen verkauft, sondern in einem Preiskorridor versteigert. Rechtsanwälte und Unternehmen berichten uns, dass die Energieversorger Verträge für die kommenden Jahre vorlegen, in denen sowohl die CO₂-Preis-Wälzung und Ausweispflicht als auch die mit der Ersteigerung verbundenen Aufwände sehr intransparent dargestellt sind. Hier sind viele undurchsichtige Fallgestaltungen denkbar. Gerade wenn der Inverkehrbringer in verschiedenen Chargen und zu unterschiedlichen Preisen beschafft. Daraus resultiert die Frage, wie die Letztverbraucher erfahren, welche Gaspreise sie letztlich zahlen und wie hoch der Anteil an CO₂-Zertifikaten ist. Die Ausweispflicht nach § 40 Absatz 3 Nr. 5 EnWG sollte daher nach Einschätzung der DIHK entfristet werden. Zudem sollte ein Zusatz hinzugefügt werden, dass auch der Aufwand für die Ersteigerung ausgewiesen werden muss und der entsprechende Aufschlag den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen darf.

§ 42c (neu) EnWG – Energy Sharing

§ 42c (neu) EnWG eröffnet eine neue Möglichkeit, Strom aus einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien zum gemeinsamen Verbrauch zu nutzen. Die Umsetzung der Vorgaben zur gemeinsamen Nutzung aus erneuerbaren Anlagen erzeugter elektrischer Energie soll Letztverbrauchern mit Ausnahme größerer Unternehmen ermöglichen, auch unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung, Strom aus erneuerbaren Energien gemeinsam zu nutzen. Die Vorschrift gibt einen Rahmen vor und verpflichtet die Akteure, die technischen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung steigert die Komplexität gegenüber der mit § 42b geregelten gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung erheblich.

DIHK-Bewertung

Es ist grundsätzlich positiv, dass die Bundesregierung die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Anlagen auch für Unternehmen ermöglichen will. Die IHK-Organisation hält eine Beschränkung auf KMU allerdings für zu kurz gesprungen.

Besonders die Einschränkung der Ausnahmen von den Lieferantenpflichten erscheint aus unserer Sicht dahingehend kritisch, dass derzeit gem. § 42c Abs. 7 Nr. 1 ausschließlich Haushaltskunden hiervon profitieren sollen. Deren Begriffsdefinition sieht in § 3 Nr. 22 EnWG die Verbrauchsgrenze von 10.000 kWh/a vor. Hierdurch bestünde die Gefahr, dass der Adressatenkreis zu eng gefasst wird. Um dies zu verhindern, bestünde die Möglichkeit von dem Begriff des Haushaltskunden (definiert in § 3 Nr. 22 EnWG) abzurücken und auf den Letztverbraucherbegriff, § 3 Nr. 25 EnWG, abzustellen.

Anders als in anderen Ländern (bspw. Österreich) ist allerdings keine Reduzierung der Netzentgelte für das Energy Sharing vorgesehen. Ohne finanziellen Anreiz ist das Modell für die Wirtschaft jedoch wenig attraktiv. Für eine flächendeckende Umsetzung von Energy Sharing ist eine Flankierung von Erleichterungen bei den Netzentgelten, beispielsweise im Rahmen des DIHK-Konzepts einer StromPartnerschaft notwendig. Hierbei werden Direktstromlieferverträge außerhalb des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) durch einen finanziellen Anreiz in Form eines Investitionszuschusses für Anlagenbetreiber und einer Reduzierung der Netzentgelte für Abnehmer ermöglicht. Dabei könnte eine Reduzierung der Netzentgelte umso höher ausfallen, je näher die Erzeugungsanlage am Ort des Verbrauchs errichtet ist. Dies reduziert die Belastungen für das Stromnetz und steigert die Kosteneffizienz beim Ausbau der erneuerbaren Energien für einen wettbewerbsfähigen Strompreis für Gewerbe und Industrie in Deutschland.

Zu § 43, Absatz 2, Nr. 11 und 2 EnWG - fakultatives Planfeststellungsverfahren für Erdkabel

Der Gesetzesentwurf führt in § 43 EnWG Absatz 2 Nr. 11 ein fakultatives Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern ein, die nicht in einem Natura-2000-Gebiet

liegen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass dadurch insbesondere Vorhabenträger von Anbindungsleitungen ein Wahlrecht erhalten sollen, ob sie ein Planfeststellungsverfahren mit enteignungsrechtlicher Wirkung oder Einzelgenehmigungen beantragen. Dies zeigt den Bedarf vieler Unternehmen, ein Planfeststellungsverfahren für Anbindungsleistungen durchzuführen.

DIHK-Bewertung

Dieser Bedarf an Hochspannungsanbindungsleitungen entsteht bei Windenergie- und Industrieanlagen wie Wasserstoffelektrolyseure, Chip- oder Batteriefabriken. Allerdings beschränkt der § 43 EnWG Absatz 2 Nr. 11 das fakultative Planfeststellungsverfahren auf Hochspannungsfreileitungen bis 200 Meter. Für Erdkabel wird die Anwendung in § 43 EnWG Absatz 2 Nr. 2 auf die Anbindung von Kraftwerken oder Pumpspeicherkraftwerken beschränkt. Um Unternehmen mit entsprechenden Bedarfen das Planfeststellungsverfahren zu eröffnen, sollte diese Einschränkung entfallen.

Den dringenden Bedarf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16.09.2024 erkannt. Unter Ziffer 2 hatten die Länder folgende Empfehlung beschlossen:

In § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Kraftwerken“ das Wort „Wasserstoffelektrolyseuren“ eingefügt, zu deren wohlwollender Prüfung die Bundesregierung eine Zusage gemacht hat.

Die Begründung ist wie folgt formuliert worden: *„Die Erdleitung ist auch in Landschaftsgebieten oder Wäldern eine wichtige landschaftsschonende Alternative zu einer Freileitung. Derzeit lässt das EnWG für 380 kV-Erdleitungen kein Planfeststellungsverfahren zu, so dass bis zu 40 Einzelverfahren für eine 10 km lange Anbindung eines Elektrolyseurs für Straßenkreuzungen, Gewässerkreuzungen, archäologische Ausgrabungen, Biotop- bzw. Artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren etc. notwendig wären, für die es keine Konzentrationsmöglichkeit in einem Verfahren gibt. Das blockiert in erheblichem Umfang die für Deutschland notwendigen Großelektrolyseure, da diese oft nicht direkt an einem 380 kV-Leitung, sondern in der Nähe des Wasserstoffkernnetzes oder in der Nähe von Industrieabnehmern (oft mit 110 kV) errichtet werden“.*

Mit fortschreitendem Ausbau der Wasserstoffherzeugung entsteht ein Bedarf für den Anschluss von Wasserstoffelektrolyseuren an das Stromnetz auch in Spannungsebenen oberhalb einer Nennspannung von 110 Kilovolt. Dabei sollten die Genehmigungsverfahren durch die Möglichkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung beschleunigt und rechtssicher ausgestaltet werden. Bei Freileitungen ist § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG unmittelbar anwendbar. In Fällen, in denen eine Freileitung etwa im Hinblick auf die Entfernung zur Wohnbebauung nicht umsetzbar ist, kann aber auch eine Verlegung als Erdkabel erforderlich sein. Allerdings ist für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln oberhalb einer Nennspannung von 110 Kilovolt nach derzeitiger Rechtslage ein Planfeststellungsverfahren nur für Kraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke über § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eröffnet. Hier besteht eine angesichts der Bedeutung der Wasserstoffwirtschaft für die

Energiewende unverständliche Regelungslücke, die mit dem Vorschlag durch Aufnahme von Wasserstoffelektrolyseuren in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geschlossen würde. Inhaltliche Änderungen am Entwurf des § 35e EnWG sind mit dem Vorschlag nicht verbunden.

Auch andere industrielle Vorhaben mit großer wirtschaftlicher Bedeutung, wie Chipfabriken, können diese Anbindung benötigen. Deshalb sollte die Einschränkung der Anwendung von § 43 EnWG Absatz 2 Nr. 2 auf Kraftwerke oder Pumpspeicherkraftwerke entfallen. Mindestens jedoch sollte sie auf Netto-Null-Technologien und Chipfabriken erweitert werden. Eine Formulierung dafür könnte sein: „*Wasserstoffelektrolyseure und Netto-Null-Technologien gemäß Artikel 4 der Verordnung der EU 2024/1735 vom 13. Juni 2024 sowie integrierte Produktionsstätten des Chip-Gesetzes gemäß der EU-Verordnung 2023/1781, Artikel 13*“

Zu § 43b, Absatz 4, EnWG - Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung (Stichtagsregelung)

Der Gesetzesentwurf führt in § 43b Absatz 4 eine Stichtagsregelung für die Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben ein. Danach soll die Behörde bei bestimmten Vorhaben und bestimmten Prüfungen vermuten, dass Daten zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung hinreichend aktuell sind, wenn sie nicht älter als [fünf/sechs] Jahre sind oder ihr andere Hinweise vorliegen.

DIHK-Bewertung

Die DIHK empfiehlt eine verbindliche Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage für alle Zulassungsverfahren zum Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Eine solche Regelung auf bestimmte Planfeststellungsverfahren für bestimmte Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung anzuwenden, wird nur wenige Verfahren beschleunigen können. Der enge Anwendungsbereich und die zahlreichen Einschränkungen der Regelung können jedoch zu weiteren Rechtsunsicherheiten und Gerichtsverfahren führen. Deshalb sollte eine möglichst frühe und für alle Zulassungsentscheidungen gültige Stichtagsregelung für die Prüfung aller Sachverhalte zum Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen eingeführt werden. Den verschiedenen EuGH-Urteilen zur Aktualität umweltbezogener Daten bei der Zulassungsentscheidung sollte im Einzelfall Rechnung getragen werden.

§ 118 Absatz 6 Satz 3 EnWG (neu)

Bisher ist unklar, ob bivalent genutzte Speicher in Haushalten, Gewerbe und Industrie von der Regelung in § 118 Absatz 6 Satz 3 EnWG Gebrauch machen können. Dort ist geregelt, dass Speicher von Netzentgelten freigestellt sind, wenn sie Strom aus dem Netz entnehmen.

DIHK-Bewertung

Es sollte daher klargestellt werden, dass auch solche Speicher und nicht nur rein netzgekoppelte Speicher diese Regelung in Anspruch nehmen können. Dadurch kann das bislang ungenutzte Potenzial von Stromspeichern und bidirektionalen Ladepunkten in der Industrie, im

Gewerbe und in den Prosumerhaushalten gehoben werden. Preisspitzen würden kurzfristig geglättet und die Netze können gerade in der Mittagszeit mit der hohen dezentralen PV-Einspeisung entlastet werden. Zudem kann erneuerbarer Strom besser genutzt werden, weil Abregelungen in Teilen vermieden werden können. Auch die EEG-Zahlungen dürften sich verringern und damit der Bundeshaushalt entlastet werden.

Zu § 5, MsbG - Auswahlrecht des Anschlussnutzers

In § 5 wird eine zweijährige Einschränkung der Auswahlrechte nach dem Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber eingeführt. Begründet wird dies durch Nachhaltigkeit und Umweltschutz, da sonst die Geräte nach kurzer Zeit wieder ausgebaut werden müssten.

DIHK-Bewertung

Dies würde einer Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren für die Anschlussnehmer entsprechen. Gegen eine solche Bindungsfrist spricht zum einen, dass es aus Gründen der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes eine bessere Interoperabilität der Systeme anzustreben ist. Dadurch könnten vorhandene Geräte weiterverwendet und von einem anderen Anbieter übernommen werden, ohne dass ein physischer Gerätetausch überhaupt notwendig wird. Zum anderen ist problematisch, dass der Anschlussnutzer selbst dann nicht wechseln könnte, wenn die Leistung mangelhaft oder gar nicht erbracht wird. Das würde die Vertragsfreiheit erheblich einschränken und den Anschlussnutzer benachteiligen. Das in § 6 verankerte Wahlrecht des Anschlussnehmers sollte nicht durch Regelungen zum Bestandsschutz eingeschränkt werden. Daher sollte zumindest die Möglichkeit einer Kündigung vorgesehen werden.

Zu § 47 (neu), MsBG-E - Festlegungen der Bundesnetzagentur

Die neu geschaffene Festlegungskompetenz in § 47 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, Regelungen zu treffen, die zum Schutz vor einem Datenabfluss an externe Angreifer sowie vor einem Missbrauch der Datenkommunikation durch nicht vertrauenswürdige Hersteller erforderlich sind, um die Zuverlässigkeit der Energieversorgung zu gewährleisten. Dabei soll die Bundesnetzagentur mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in diesem Bereich nur anlässlich von Warnungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ergehen dürfen, wobei der BNetzA in der Gesetzesbegründung auch darüberhinausgehende Spielräume zur Sicherung der Energieversorgung zugebilligt werden.

DIHK-Bewertung

Die Möglichkeit zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Cybersicherheit vornehmen zu können, wird von einer breiten Mehrheit der Wirtschaft getragen. Dabei sollte jedoch stets der Grundsatz gelten, dass das Sicherheitsniveau einerseits und die damit einhergehenden Kosten für die Wirtschaft andererseits in einem angemessenen und effizienten Verhältnis stehen sollten.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon (030) 2 03 08 - 22 00
bolay.sebastian@dihk.de

Dr. Niclas Wenz

Referatsleiter Strommarkt, Erneuerbare Energien und nationaler Klimaschutz
DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon (030) 2 03 08 - 22 02
wenz.niclas@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).